

Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO* über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kreisverwaltung Pinneberg

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist der Landrat Oliver Stolz, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Pinneberg zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichen unter der Adresse Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn oder per E-Mail an m.datenschutz@kreis-pinneberg.de

Welche Rechte habe ich als von der Datenverarbeitung betroffene Person?

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Kann ich meine Einwilligung widerrufen?

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>)

Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Pinneberg liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kreisverwaltung Pinneberg übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

* Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): 1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95 / 46 / EG (ABl. Nr. L 119 S. 1, ber. ABl. Nr. L 314 S. 721 und ABl. Nr. L 127 S. 2)

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kreisverwaltung Pinneberg im Rahmen der Überwachung bei Ausübung eines Prostitutionsgewerbes.

Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden meine Daten verarbeitet?

Der Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz der Kreisverwaltung Pinneberg erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Verfahren zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe gemäß § 12 des Gesetztes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz -ProstSchG) und ggf. Ihres Antrages auf Erteilung einer Stellvertretererlaubnis zum Betreiben eines Prostitutionsgewerbes durch eine als Stellvertretung eingesetzte Person gemäß § 13 ProstSchG.

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Behörde. Dazu hat der Antragsteller persönliche Angaben und insbesondere alle erforderlichen Unterlagen und Angaben zum Nachweis des Vorliegens der Erlaubnisvoraussetzungen zu machen (§ 12 Abs. 5 ProstSchG). Wer ein Prostitutionsgewerbe ohne gültige Betriebserlaubnis betreibt handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden.

Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 12, 13 und 34 ProstSchG.

Auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Betreiber von Prostitutionsbetrieben ist ebenfalls § 11 Gewerbeordnung (GewO) entsprechend anzuwenden.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die Kreisverwaltung Pinneberg speichert Ihre personenbezogenen Daten ab Erhebung für die Dauer der Überwachung der Ausübung eines Prostitutionsgewerbes nach dem ProstSchG. Anschließend erfolgt gemäß des Aktenplanes der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abmeldung des Prostitutionsgewerbes.

Werden meine Daten weitergegeben?

Im Rahmen der Bearbeitung des Erlaubnis-antrages, der Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie zu Kontroll- und Überwachungszwecken werden Ihre Daten je nach Fallgestaltung an folgende Empfänger weitergegeben:

- a) Zuverlässigkeitsabfrage bei unterschiedlichen Behörden (z.B. Landeskriminalamt), Weitergabe aufgrund von § 15 Abs. 2 ProstSchG
- b) Gemeinsame Kontrollen mit dem Zoll und der Kriminalpolizei, Weitergabe aufgrund von § 29 ff. ProstSchG
- c) Abfrage bei Gerichten hinsichtlich laufender und abgeschlossener Verfahren
- d) ggf. Anfrage an die Ausländerbehörde,

- Weitergabe aufgrund § 34 Abs. 1 ProstSchG i.v.m. § 11 Gewerbeordnung (GewO)
- e) Anfrage Ordnungsamt,
Weitergabe aufgrund §§ 14 und 34 Abs.1 ProstSchG i.v.m. § 11 Gewerbeordnung (GewO)
 - f) Fachdienst Planen und Bauen, Weitergabe aufgrund § 14 Abs. 5 ProstSchG
 - g) Meldung an das zuständige Finanzamt, Weitergabe aufgrund von § 34 Abs. 8 ProstSchG
=> Der Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz hat das nach § 19 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt unverzüglich, möglichst auf elektronischem Wege, über die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 12 ProstSchG unter Mitteilung der Daten nach § 12 Absatz 5 Nummer 3 ProstSchG zu unterrichten

Je nach Fallgestaltung können weitere Dritte sein:

Meldebehörde, Gewerbebehörde, Gerichtsvollzieher, Staatsanwaltschaft, Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, Vollstreckungsbehörde, Berufsgenossenschaft, Industrie- und Handelskammer, sonstige Behörden und öffentliche Stellen innerhalb der Verwaltungseinheit.

Sofern mit der Datenerhebung zahlungswirksame Vorgänge einhergehen, werden Ihre Daten auch an den Fachdienst Controlling und Finanzen, Team Kasse, des Kreises Pinneberg weitergegeben.

Übermittlung an ein Drittland oder eine Internationale Organisation:

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes – EWR) findet nicht statt.

Automatisierte Entscheidung im Einzelfall

Es wird in den einzelnen Verwaltungsverfahren grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gem. Art. 22 DSGVO genutzt.

Bin ich verpflichtet, meine personenbezogenen Daten bereitzustellen?

Die Verpflichtung, dass Sie personenbezogene Daten bereitstellen, ergibt sich für dieses Verfahren aus § 34 Abs. 1 ProstSchG i.v.m. § 11 Gewerbeordnung (GewO).

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Nichtanzeige erlaubnispflichtiger Tätigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden kann.